

Autoren und Verlegern einführen sollte, um als Muster für Verlagsverträge zu dienen.

### 123. Erschwerungen des Internationalen Verkehrs auf geistigem Gebiet.

Die fünfte Tagung des Internationalen Verlegerkongresses spricht nach Kenntnisaufnahme der Berichte der Herren Fisher Unwin, Hoepli und Vandeveld, welche die Notwendigkeit klarlegen, die Produktion der Geisteswerke von allen aus Zollerhöhen und andern Arten von Abgaben entstehenden Erschwerungen zu befreien, die Erwartung aus, daß die Regierungen, im Interesse nicht nur des Buchhandels, sondern auch der allgemeinen Bildung, diese Grundsätze bei Abschluß der künftigen Handelsverträge berücksichtigen mögen.

Inzwischen spricht der Kongreß die Erwartung aus, daß energische Anstrengungen gemacht werden, um Werke, welche Buchhandlungen an Verleger aus dem Auslande zurücksenden, nachdem sie vergeblich versucht haben, sie zu verkaufen, bei dieser Wiedereinführung von allen Zollerhöhen zu befreien, und er unterstützt die Schritte, die die italienischen Verleger zur Erreichung dieses Zieles unternommen haben.

### 124. Buchhandlungs-Kataloge.

Die V. Tagung des Internationalen Verlegerkongresses bestätigt den von den frühern Tagungen in Paris, Brüssel und London geäußerten Wunsch, daß es nötig sei, die Verlagskataloge derart anzuordnen, daß sie das Nachschlagen möglichst erleichtern, und sie bezüglich Zusammenstellung und Druckeinrichtung möglichst einheitlich zu gestalten, damit sie leicht geordnet und entweder als Band oder als Zetteltabelle aufbewahrt werden können,

und betraut das Permanente Bureau mit der Redaktion eines internationalen Reglements, betreffend die Zusammenstellung von Verlagskatalogen.

### 125. Rabattgewährung von Vereinen an ihre Mitglieder.

Der Kongreß ist sich der Gefahr bewußt, die dem internationalen Buchhandel dadurch erwächst, daß Vereinen die Möglichkeit gelassen ist, Privatpersonen die Rabattsätze genießen zu lassen, die eigentlich dem Buchhandel vorbehalten bleiben sollten, und bestätigt deswegen seine frühern Beschlüßfassungen, welche die Gewährung von Rabatt an das Publikum verurteilen. Es werden daher die Verleger aller Länder ersucht,

1. gegebenenfalls zu verhindern, daß Vereine, die keinen Buchhandel treiben, Rabatte genießen, und
2. von den betreffenden Vereinen das formelle Versprechen zu verlangen, sich beim Weitervertrieb an ihre Mitglieder an die in den einzelnen Ländern geltenden Verkaufsbestimmungen zu halten.

### 126. Reisebuchhandel.

Der V. Internationale Verlegerkongreß anerkennt die Bedeutung, die neben dem Sortimentsbuchhandel der Reisebuchhandel für die Verleger und die Verbreitung der Literatur hat.

Unter Wahrung der Interessen des Sortimentsbuchhandels verlangt der Kongreß die Beseitigung aller Bestimmungen, die die Entwicklung des Reisebuchhandels hindern könnten.

### 127. Internationale Regelung der Aufführungsrechte musikalischer Werke.

Der Internationale Verlegerkongreß spricht die Erwartung aus, daß schon in einem nahen Zeitpunkt in Deutsch-

land ein Einvernehmen aller beteiligten Kreise, das für die Verwertung der Aufführungsrechte von größter Bedeutung ist, erzielt werden möge. Er erwartet namentlich von der Einsicht der Deutschen Anstalt, daß sie den Wünschen der Musikverleger und der mit diesen verbundenen Autoren Rechnung trage, um den Beitritt dieser beiden Gruppen zur Anstalt zu ermöglichen.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß in den Ländern, wo noch keine Vereine für die Nutzung der Aufführungsrechte bestehen, solche gegründet werden und daß unter allen in den verschiedenen Ländern bestehenden Vereinen der Autoren, Verleger und Komponisten eine Einigung erzielt werden möchte.

### 128. Mechanische Musikinstrumente.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Zusammentritt der Berliner Konferenz zur Revision der schon im Jahre 1896 revidierten Berner Konvention spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß jeder Abgeordnete der zuständigen Vereine von seiner Regierung ermächtigt werde, die Beseitigung von Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu verlangen.

### 129. Reform der Bibliographie von Kunstwerken.

1. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß in jedem Land ein Katalog der nationalen Kunstwerke geschaffen werde.
2. Das Exekutivkomitee des Internationalen Verlegerkongresses wird beauftragt, auf Grund der nationalen Kataloge die Schaffung eines internationalen Kunstrepertoires zu studieren.

### 130. Ernennung eines Ehrenmitglieds.

In Anbetracht der hervorragenden dem Verlegerkongreß geleisteten Dienste ernennt dieser Herr Henri Morel zum Ehrenmitglied des Kongresses, der Internationalen Kommission und des Exekutivkomitees, mit Sitz und Stimme in diesen.

### Schlußfolgerungen.

1. Das Permanente Bureau wird beauftragt, diejenigen Arbeiten auszuführen, die sich aus den in der Mailänder Tagung des Kongresses geäußerten Wünschen ergeben;
2. die Studien betreffs derjenigen Fragen fortzusetzen, deren Ausführung im Gange ist oder bezüglich welcher es Erhebungen macht;
3. zu geeigneter Zeit Schritte zu tun bezüglich des Beitrittes neuer Staaten zur Berner Konvention, sei es von sich aus, sei es auf Verlangen nationaler Vereine;
4. mit Zustimmung des Exekutivkomitees ein Wörterbuch der im Verlag und im Buchhandel gebräuchlichen technischen Ausdrücke aufzustellen, das voraussichtlich in deutscher, englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache zur Ausgabe gelangen wird;
5. die jährlichen Mitteilungen, die jeder nationale Verein ihm zukommen lassen möge, zusammenzustellen und den übrigen Vereinen zu übermitteln;
6. den einzelnen Vereinen bleibt es vorbehalten, die geeigneten Schritte zu tun und die Bestrebungen des Permanenten Bureaus zu unterstützen, in den nationalen Gesetzgebungen Verbesserungen zu erreichen.

Das Exekutivkomitee und die Internationale Kommission des Kongresses hielten bei der Eröffnung und am Schlusse der Mailänder Tagung Sitzungen ab, um verschiedene Fragen zu erörtern.